

MESSE
JUGEND
& BERUF

Österreichs größte Messe für Beruf und Ausbildung

5. bis 8. Oktober 2022



www.jugendundberuf.info

Fahrzeughandel - Oberösterreich

Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Berechnungstool, Gesetz, Richtlinie, Wissenswertes für den Fahrzeughandel

Übersicht

- NoVA-NEU ab 01.07.2021
 - Kraftfahrzeugbesteuerungsrichtlinien 2021 (NoVA-Erlass)
 - Verlängerung der NoVA Übergangsfrist bis 1. Mai 2022
 - Abzugsposten für ALLE Rechtslagen ab 1. Juli 2021
 - Differenzbesteuerung
 - Entfall NoVA für Mopedfahrzeuge L6e per 1. September 2022
- Rechtslage von 01.01.2020 bis 30.06.2021
- Rechtslage von 01.03.2014 bis 31.12.2019
- Rechtslage bis 28.02.2014
- Details zur NoVA
- NoVA-Berechnungstools des ÖÖ Fahrzeughandels:
Verwenden Sie unsere Tools gegenwärtig NICHT mehr! /NoVA-Rechner des BMF

Überblick zur NoVA

NoVA NEU ab 1.7.2021

Mit Wirkung ab 01. Juli 2021 traten teils weitreichende Änderungen zur Normverbrauchsabgabe (NoVA) in Kraft. Erstmals wird die Steuer auch für leichte Nutzfahrzeuge (N1 bis 3,5 t) fällig. Auch für die meisten PKW steigt die NoVA jährlich bis 2024. Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick:

- **Klasse L (L3 bis L7, Krafträder):** Anhebung Höchststeuersatz von 20% auf 30%
- **Klasse M1 (PKW):**
 - Anhebung Höchststeuersatz von 32% auf 50% (2021), dann jährlich stufenweise auf 60%, 70%, 80%
 - Stärkere Senkung des jährlichen Abzugsbetrages (112g/km) jetzt um 5g/km statt wie vorher 3g/km pro Jahr (112, 107, 102, 97 g/km)
 - Absenkung der Malusgrenze von 275g auf 200g/km (Juli 2021) und dann jährlich stufenweise um 15g/km bis 155g/km
 - Malusbetrag steigt von derzeit 40 Euro je g/km auf 50 Euro je g/km (Juli 2021) und dann jährlich stufenweise auf 80 Euro je g/km
- **Klasse N1 (LKW bis 3,5 t):**
Die Fahrzeugklasse N1 ist von der NoVA NEU ab 1.7.2021 umfasst (also Kastenwagen, Pick-ups, Kleintransporter)

» Ausführliche Zusammenfassung über sämtliche Änderungen - Steuer-Regelungen, Ausnahmen und Berechnung

- Kraftfahrzeugbesteuerungsrichtlinien 2021 (NOVA-ERLASS)

Ebenfalls am 1.7.2021 veröffentlicht wurden die lang erwarteten **Kraftfahrzeugbesteuerungsrichtlinien 2021** (KfzBStR 2021) des Bundesministeriums für Finanzen (BMF).

Die KfzBStR 2021 behandeln auf fast 400 Seiten Zweifelsfragen und Auslegungsprobleme von allgemeiner Bedeutung, um eine einheitliche Anwendung des geltenden Normverbrauchsabgabegesetzes, Kraftfahrzeugsteuergesetzes und Versicherungssteuergesetzes durch die Finanzverwaltung sicherzustellen. Die KfzBStR 2021 sind ab 1. Juli 2021 anzuwenden. Bei abgabenbehördlichen Prüfungen für vergangene Zeiträume und auf offene Fälle sind die KfzBStR 2021 anzuwenden, soweit nicht für diese Zeiträume andere Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen Gültigkeit haben. Die KfzBStR 2021 sind als Zusammenfassung der geltenden Kraftfahrzeugbesteuerung und damit als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis und die betriebliche Praxis anzusehen.

- Definitionen und übergreifenden Themen ab Seite 4
- **NoVA, Seite 90-293**
- Kraftfahrzeugsteuer, Seite 294-334
- Motorbezogene Versicherungssteuer, Seite 335-353
- **Diverse Anhänge, Seite 354-383**
 - > Anhang III: Berechnungsübersicht NoVA ab S. 370

➤ [Zu den Kraftfahrzeugsbesteuerungsrichtlinien 2021 \(NOVA-ERLASS\)](#)

➤ [Zum Erlass des BMF: Eintragung NoVA-CO2-Wert in der Genehmigungsdatenbank](#)

- Verlängerung der NoVA Übergangsfrist bis 1. Mai 2022

Anwendbar für vor dem 1.6.2021 abgeschlossene Verträge:

[» Mehr Infos zur Verlängerung der Übergangsfrist](#)

[» Zweifelsfragen zur Anwendbarkeit der NoVA-Übergangsvorschrift – Kunde ist Unternehmer](#)

- Abzugsposten für ALLE Rechtslagen ab 1. Juli 2021

Mit 1.7.2021 hat sich auch die Rechtsansicht zur Berechnung des Abzugspostens bei der NoVA Berechnung geändert. In der Rechtslage bis 31.12.2019 betrug der Abzugsposten € 300,00, seit 1.1.2020 beträgt der Abzugsposten € 350,00.

Die Randziffer Rz934 der KfzBStR 2021 führt nun dazu (abweichend von der bisherigen Auffassung) zum Abzugsposten aus: „*Es ist somit der Abzugsposten bzw. Abzugsbetrag der anzuwendenden Rechtslage heranzuziehen, welche sich nach dem Erstzulassungsdatum im Unionsgebiet richtet. Dieser ist wie der Bonus-Malus entweder über die tatsächliche Wertentwicklung oder eine Achtelung zu verringern.*“

Die Bonus/Malus-Beträge bzw. der Abzugsbetrag ist somit zwingend anhand der Wertentwicklung oder über eine Achtelung zu aliquotieren. Liegt neben dem Entgelt bzw. dem gemeinen Wert auch ein Neuwagenwert vor, so ist der Bonus-Malus und der Abzugsbetrag anhand des Wertverhältnisses zu verringern und es ist nur der aliquote Anteil anzusetzen. Liegt neben dem Entgelt bzw. dem gemeinen Wert kein Neuwagenwert vor oder ist dieser für den Unternehmer nicht feststellbar, so ist die Wertentwicklung über eine Achtelung zu berücksichtigen. Je vollem abgelaufenen Jahr wird der anzusetzende Bonus-Malus und der Abzugsbetrag um ein Achtel reduziert. Im ersten Jahr ist daher der volle Bonus-Malus und der volle Abzugsbetrag anzusetzen.

Somit beträgt der Abzugsposten für die Rechtslage ab 1.1.2020 (bei Achtelung):

- Fahrzeug 0-1 Jahr alt: € 350,00
- Fahrzeug älter 1 Jahr: € 306,25
(€ 350,00 abzüglich ein Achtel von € 350,00 > € 350,00 - € 43,75 = € 306,25)
- Fahrzeug älter 2 Jahre: € 262,50
- Fahrzeug älter 3 Jahre: € 218,75
- Fahrzeug älter 4 Jahre: € 175,00
- Fahrzeug älter 5 Jahre: € 131,25
- Fahrzeug älter 6 Jahre: € 87,50
- Fahrzeug älter 7 Jahre: € 43,75

- Differenzbesteuerung

Ebenfalls klargestellt wurde in den KfzBStR 2021 die Berechnung im Falle der Differenzbesteuerung, es wird von einem **fiktiven Steuersatz von 20 %** ausgegangen. In Rz 1025 gibt es ausführliche Berechnungsbeispiele zur Differenzbesteuerung. Auch die Berücksichtigung des Abzugspostens wurde nun zweifelsfrei festgelegt.

- Entfall NoVA für Mopedfahrzeuge L6e per 1. September 2022

Das Abgabenänderungsgesetz 2022 setzt unsere Forderung um: **Per 1. September 2022 entfällt die NoVA für die Klasse L6e Leichtfahrzeuge (Mopedfahrzeuge)**. Grund dafür ist die Änderung von § 2 Abs. 1 Z 2 NoVAG: In dieser Passage wurde die Klasse L6e gestrichen. Weiters wurde in der Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2022 in Artikel 10 (Änderung des NOVAG) folgendes dazu erläutert:

„Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 2):

Bei der Reform und Neuordnung des NoVAG durch BGBl I Nr. 18/2021 wurde übersehen, dass die bisherige Befreiung gem. § 3 Z 2 lit. a NoVAG idF BGBl I Nr. 99/2020 nicht nur auf Kraftfahrzeuge der Klasse L2, sondern auch auf Grund einer Änderung der kraftfahrrechtlichen Einteilung der Kraftfahrzeuge auf Kraftfahrzeuge der Klasse L6 anzuwenden war. Da es sich in beiden Fällen um Kleinkraftfahrzeuge handelt, deren Höchstgeschwindigkeit mit 45 km/h begrenzt ist, erscheint die Gleichbehandlung geboten. Durch die Streichung der leichten vierrädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse L6e in § 2 Abs. 1 Z 2 soll dieses Redaktionsversehen korrigiert und der Gleichklang wiederhergestellt werden.“

Rechtslage von 1.1.2020 bis 30.06.2021

- Abzugsbetrag in Höhe von 90g auf 115g angehoben

- „Malus“-Schwelle in Höhe von ehem. 250g/km auf 275g/km
- Malusbetrag für Fahrzeuge mit besonders hohen CO₂-Emissionen wurde von 20,00 Euro auf 40,00 Euro je g/km
- Berechnungsformel: $(\text{CO}_2\text{-Emissionswert in g/km} - 115) / 5$. Davon wird ein Betrag von 350,00 Euro (zuvor 300,00 Euro) in Abzug gebracht. Der Höchststeuersatz bleibt bei 32%, wobei für das Überschreiten der CO₂-Emissionen-Grenze von nunmehr 275g/km neu ein zusätzlicher Betrag iHv 40,00 Euro zu entrichten ist. Durch die neue Berechnungsformel bzw den erhöhten Abzugsbetrag soll gewährleistet werden, dass trotz des Schadstoffemissionsermittlungsverfahrens (WLTP), das NoVA-Aufkommen gleichbleibt.
- Beginnend ab Jänner 2021 wird der Wert 115 in der Berechnungsformel für Kraftfahrzeuge zudem jährlich um einen Wert von 3 abgesenkt.

Anwendung und Übergangsbestimmungen:

- Die Neuregelung gilt für Tatbestände des NoVAG, die ab dem 1.1.2020 bewirkt werden.
- Für ein Kraftfahrzeug, welches vor dem 1.1.2020 im EU-Ausland zugelassen wurde, ist auch weiterhin die alte NoVA-Berechnungsformel bei Import nach Österreich anwendbar. Wichtig: bei Zulassung eines Kraftfahrzeuges die ursprünglich verwendete Berechnungsformel evident zu halten.

Rechtslage von 1.3.2014 bis 31.12.2019

- Für die Ermittlung der NoVA bei Kraftfahrzeugen war und ist auch zukünftig unverändert der CO₂-Emissionswert laut Zulassungsschein heranzuziehen.
- Maximalsteuersatz 32%; für CO₂-Emissionen über 250g/km fallen zusätzlich 20,00 Euro pro g/km
- Bisheriges Testverfahren (NEFZ) zur Ermittlung der Schadstoffemissionen veraltet
- Seit 2017 stufenweise Umstellung auf das neue Messverfahren nach WLTP.
- Seit 1. September 2018 sind alle neu zugelassenen Fahrzeuge (M1) der Messmethode WLTP zu unterziehen. Für die Besteuerung dieser Fahrzeuge (Sachbezugswerte, NoVA) sind die korrelierten NEFZ-Werte heranzuziehen. Bei den genannten Fahrzeugen ist im Zulassungsschein der korrelierte NEFZ-Wert bereits ausgewiesen. Für Fahrzeuge, die im Zulassungsschein nur den ursprünglichen NEFZ-Wert aufweisen, ist dieser im Rahmen der Besteuerung weiterhin ausschlaggebend.

Rechtslage bis 28.02.2014

- Die "alten" NoVA-Regelungen gelten noch immer für Gebrauchtfahrzeuge, die bereits vor dem 1.3.2014 erstmals in der EU zugelassen waren!
- Hingegen für ab 1.3.2014 erstmals in Österreich (auch erstmals in der EU) zugelassene Fahrzeuge gelten neue Bestimmungen (also Rechtslage ab 1.3.2014).
- Alle Details dazu finden Sie [hier](#).

Details zur NoVA

Wissenswertes und Details zum NoVA-Gesetz stellt das Bundesgremium des Fahrzeughandels

auf <https://www.wko.at/branchen/handel/fahrzeughandel/normverbrauchsabgabe-nova.html> zur Verfügung. Dort finden Sie

- das NoVA-Gesetz in der jeweils aktuellen Fassung,
- FAQs zur NoVA,
- Zeitpunkt der Entstehung der NoVA-Schuld bei Tages- bzw. Kurzzulassungen,
- NoVA-Befreiung für Personen mit Behinderung, uvm.

NoVA-Berechnungstools des OÖ Fahrzeughandels: Verwenden Sie unsere Tools gegenwärtig NICHT mehr! / NoVA-Rechner des BMF

Für unsere Mitglieder im Landesgremium OÖ des Fahrzeughandels stellten wir kostenlos ein NoVA-Berechnungstool zur Verfügung.

Achtung!

Aufgrund von rechtlichen Änderungen ist die Berechnung des letzten Schritts der NoVA (ab 1.7.2021) derzeit unrichtig (Abzugsposten) und zu niedrig. Auch für andere Berechnungsschritte kann derzeit keine Gewähr übernommen werden.

Verwenden Sie die vom Landesgremium OÖ des Fahrzeughandels zur Verfügung gestellten NoVA Berechnungstools NICHT mehr!

Die Berechnungsmethode der Tools in allen erschienenen Versionen berücksichtigt die nun erforderliche Aliquotierung des Abzugspostens derzeit NICHT! Bitte die Tools nicht mehr verwenden, weil diese eine zu niedrige NoVA ausrechnen können. Die aktuelle Rechtsansicht (KfzBStR 2021) zur Berechnung der NoVA bei Differenzbesteuerung ist in den NoVA Berechnungstools des Landesgremiums ebenfalls nicht eingebaut!

Die bis 30.6.2021 verfügbaren Versionen des NoVA Rechners des Landesgremiums deckten folgende Rechtslagen ab:

- NoVA-Berechnungstool 2020 - Version 2.1: Rechtslage von 1.1.2020 bis 30.6.2021
- NoVA-Berechnungstool 2019 - Version 1.6.1: Rechtslage von 1.3.2014 bis 31.12.2019
- NoVA-Rechner 7.21: Rechtslage von 1.7.2008 bis 28.2.2014

Tipp!

NoVA Rechner des Finanzministeriums

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) stellt einen NoVA Rechner zur Verfügung, welcher alle Rechtslagen ab 1.7.2008 abbildet. Mit Hilfe dieses Rechners können Sie die für Ihr Kraftfahrzeug anfallende NoVA und motorbezogene Versicherungssteuer schnell und unkompliziert ermitteln:

[➤ Zum Onlinerechner](#)

Der Fall der Differenzbesteuerung ist im Rechner derzeit nicht mit eingebaut.

[➤ Übersicht zum Steuersatz und zum Tarif](#)

Wir empfehlen im Zweifelsfall eine Rücksprache mit dem Steuerberater Ihres Vertrauens.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich, Bundesgremium des Fahrzeughandels sowie Wirtschaftskammer Oberösterreich, Landesgremium des Fahrzeughandels ist ausgeschlossen. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde auf eine durchgängig geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.

Stand: 02.08.2022